

411N-34148

# familien

Der Katholische  
Familienverband Österreichs

GZ: 51 0102/1-V/1/03

Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Wien, 14. April 2003

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Es muss als grundsätzlich unannehmbar bezeichnet werden, wenn FLAF-Mittel zur Bestreitung von Ausgaben herangezogen werden, die entweder nicht dem durch den Familienlastenausgleich zu begünstigenden Personenkreis insbesondere Kindern bzw. diesen gegenüber unterhaltpflichtigen Personen zugute kommen und darauf hinauslaufen, Zweckaufwandsmittel zur Bestreitung von Verwaltungsaufwand herangezogen werden. Ebenso wenig kann es hingenommen werden, dass FLAF-Mittel in einer überwunden geglaubten Geisteshaltung zur Budgetentlastung herangezogen, gleichzeitig aber sachlich voll berechtigte Anliegen i.S. des eigentlichen FLAG-Auftrags nicht befriedigt werden.

Wenn schließlich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf das Regierungsprogramm hingewiesen wird und es in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel heißt: "Den Familien ist bewusst ein Schwerpunkt unserer politischen Arbeit gewidmet. (...) Österreich soll im Jahr 2010 das familien- und kinderfreundlichste Land der Welt sein, in dem es Anerkennung und Unterstützung für die Leistungen in der Betreuung junger und alter Familienmitglieder gibt" ist dazu festzuhalten, dass ein dem ursprünglichen Zweck des Familienlastenausgleiches zuwider laufender Einsatz von FLAF-Mitteln mit folgender Regierungsvorlage unvereinbar ist.

Zu 1. §39g:

Mittel aus dem FLAF neuerlich zur Abgeltung von Verwaltungsaufwand einzusetzen, der von Anbeginn der Leistungen zum Familienlastenausgleich an durch Jahrzehnte hindurch ohne Beeinträchtigung von Zweckmitteln durch die öffentliche Hand getragen wurde, widerspricht klar den Zielsetzungen des FLAG ebenso wie finanzrechtlichen Grundsätzen. Zu lasten von Unterstützungsmittern deren Verwaltung zu finanzieren ist dementsprechend vollkommen unüblich. Deshalb fiele es wohl auch niemandem ein, z.B. die für die Finanzierung von Pflegeleistungen vorgesehenen Mittel teilweise zweckentfremdet für deren Verwaltung einzusetzen. Im übrigen fällt auch bei den Ländern und größeren Gemeinden im Zusammenhang mit deren Selbstträgerschaft von FLAG-Leistungen Verwaltungsaufwand an, dessen Abgeltung aus FLAF-Mitteln aber nicht vorgesehen ist; dies völlig zurecht, weil diese Körperschaften eben aufgrund der Selbstträgerschaft letztlich zum Nachteil der Anspruchsberechtigen i.S. des Familienlastenausgleichs

Spiegelgasse 3/3/9  
A-1010 Wien  
T: +43-1-515 52/3201  
F: +43-1-515 52/3699  
info@familie.at  
www.familie.at



finanziell ganz erheblich begünstigt sind. Diese Begünstigungssituation trifft für den Bund in ganz besonderem Maß zu, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt die hier vorgesehene Änderung der Kostentragungsverhältnisse nicht zu rechtfertigen wäre.

**Zu 2.39h:**

In Zusammenhang mit den Studienförderungsmaßnahmen im Allgemeinen (Anspruchsbedingungen) werden vor allem Mehrkinderfamilien in einer Weise nachteilig behandelt - worauf seitens des Katholischen Familienverbandes bereits ebenso eindringlich wie bedauerlicherweise vergeblich hingewiesen wurde - dass die mit der Einführung von Studiengebühren vorgesehenen Korrekturmaßnahmen keinesfalls auch noch unter Einsatz von FLAF-Mitteln und damit letztlich zum Nachteil von Familien finanziert werden dürfen.

**Zu 3. §39m**

Prinzipiell muss darauf hingewiesen werden, dass es sicher nicht Aufgabe des FLAF sein kann, Unternehmer/innen unter dem Titel Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit FLAF-Mitteln zu fördern. Wenn Unternehmer/innen wirklich familienfreundliche Maßnahmen setzen, geschieht das nicht uneigennützig sondern ist für beide Seiten eine win-win-Situation. Es wäre zu diskutieren, ob Vereinbarkeitsmaßnahmen nicht in konsequenterweise aus Mitteln des AMS oder des BM f. Wirtschaft und Arbeit gefördert werden müssten.

Gegen einen sparsamen und möglichst effektiven Einsatz von FLAF-Mitteln in der genannten Größenordnung zwecks Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestehen prinzipiell kaum Bedenken, weil die zu fördernden Maßnahmen im wohlverstandenen Interesse der Eltern gelegen sind.

**Zu 4. §41 Abs.4 lit.f**

Bei allem Verständnis für Entlastungsmaßnahmen zugunsten älterer Arbeitnehmer/innen ist der Ansatz, ältere Arbeitnehmer/innen auf Kosten der Familien und Kinder zu entlasten, gefährlich. Das führt zu einer Endsolidarisierung zwischen den Generationen. Es ist nicht Aufgabe des FLAF, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu fördern. Aus den einleitend dargelegten Überlegungen geht es nicht an, auf FLAF-Einnahmen zu verzichten, wenn dies ohne Familienbezug der Fall sein soll. Es muss daher gefordert werden, dass dem FLAF der aus der vorgesehenen Förderungsmaßnahme für ältere Arbeitnehmer/innen entstehende Einnahmensexfall ersetzt wird, zumal auf die zu erwartenden Auswirkungen der Pensionsreform die prognostizierten Mindereinnahmen des FLAF in den nächsten Jahren nicht unwesentlich steigen werden.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

  
Mag. Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin

Johannes Fenz e.h.  
Präsident

PS: Von dieser Stellungnahme gehen gleichzeitig 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates.